

## Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Ausländer, die sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten, können durch die Fremdenpolizei in Haft genommen werden! Damit die Fremdenpolizei jedoch die Haft anordnen darf, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. In diesem *Gewusst wie* sollen diese Voraussetzungen und das Verfahren erklärt werden, damit Sie als allenfalls Betroffener verstehen, wie das Verfahren abläuft und auf was Sie achten müssen.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Haft: **Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft**

### 1. Vorbereitungschaft

Schon während der Vorbereitung eines Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung kann die Fremdenpolizei eine aus dem Ausland stammende Person in Haft nehmen. Man spricht sodann von Vorbereitungschaft.

Ordnet die Fremdenpolizei Vorbereitungschaft an, hat ein Richter innert 96 Stunden zu überprüfen, ob die Fremdenpolizei die Haft zu Recht angeordnet hat.

Hierbei prüft der Richter nicht die Asyl- und Wegweisungsfrage! Er kontrolliert

lediglich, ob tatsächlich ein Haftgrund vorliegt (wie von der Fremdenpolizei behauptet).

Der Sinn der Vorbereitungschaft besteht darin, den Vollzug der Wegweisung auch bei groben Verletzungen wesentlicher Mitwirkungspflichten durch den Betroffenen sicherzustellen. Was das heisst, wollen wir näher betrachten.

#### *Gründe für die Vorbereitungschaft*

In Vorbereitungschaft darf ein Ausländer genommen werden,

- wenn er sich weigert, seine Identität bekannt zu geben oder
- mehrere Asylgesuche stellt oder
- wiederholt einer Vorladung keine Folge leistet
- oder Anordnungen missachtet.

Ausschlaggebend ist das Verhalten des Ausländers: Der Richter hat zu entscheiden, ob in dessen Verhalten eine Täuschung der Behörden zu sehen ist, die vermuten lässt, dass es ihm in erster Linie nicht um ein faires Asylverfahren, sondern um die Erschleichung eines zumindest vorübergehenden Aufenthalts geht.

Der Richter wird die Haft bejahen, wenn der Betroffene zum Beispiel wiederholt seine Angaben ändert und diese jeweils dem Stand der behördlichen Abklärungen (Sprachanalysen, Länderkenntnisse, gefundene

Notizen usw.) anpasst.

Weiter darf die Vorbereitungshaft angeordnet werden

- wenn der Ausländer sich nicht an die ihm auferlegten Auflage hält, ein Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten
- wenn er trotz Einreisesperre oder Landesverweisung wieder in die Schweiz einreist
- wenn er Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet.

*Wie lange dauert die Vorbereitungshaft?*

In Vorbereitungshaft kann jemand für höchstens sechs Monate genommen werden. Wird innert dieser Frist das Bewilligungsverfahren nicht erstinstanzlich abgeschlossen, ist der Betroffene aus der Haft zu entlassen.

Erlässt die Fremdenpolizei rechtzeitig den erstinstanzlichen Wegweisungsentscheid, so kann die Vorbereitungshaft bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Ausschaffungshaft weitergeführt werden. Hierfür hat wiederum ein Richter zu prüfen, ob die Gründe für die Ausschaffungshaft vorliegen.

## **2. Ausschaffungshaft**

Mit der Ausschaffungshaft bezweckt die Fremdenpolizei die Sicherung des Vollzugs eines vorliegenden Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids.

*Gründe für die Ausschaffungshaft*

Die Gründe für die Ausschaffungshaft sind mehr oder weniger dieselben wie bei der Vorbereitungshaft.

Das Gesetz kennt darüber hinaus noch weitere Gründe. Der wichtigste dieser Gründe ist die Gefahr des Untertauchens: Dieser ist gegeben, wenn Anzeichen bestehen, dass der Ausländer sich der Ausschaffung entziehen will und unterzutauchen versucht.

Hierfür hat der Richter zu beurteilen, ob der Ausländer Gewähr dafür bietet, dass er sich bei Vorliegen der Reisepapiere, für den Vollzug der Ausschaffung zur Verfügung halten wird.

*Wie lange dauert die Ausschaffungshaft?*

Die Ausschaffungshaft darf drei Monate dauern.

Stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung jedoch „besondere Hindernisse“ entgegen, so kann die Ausschaffungshaft um maximal 15 Monate verlängert werden.

## **Haftbedingungen**

Neben den erwähnten Haftgründen bestimmt das Gesetz, dass die Fremdenpolizei gewisse Bedingungen einhalten muss, damit ein Ausländer in Haft genommen werden darf:

- Erstens muss die Fremdenpolizei zielstrebig auf den Wegweisungs-vollzug hinarbeiten: Sie muss versuchen, die Identität des Ausländers festzustellen und die für seine Ausschaffung erforderlichen Papier zu beschaffen. Die Behörden müssen hierfür alle ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen, wie etwa die Vorführung des Ausländers vor der Vertretung des Landes, dessen Angehöriger er sein könnte, oder die Einreichung

eines Gesuchs um Vollzugsunterstützung an das Bundesamt für Flüchtlinge.

- Zweitens muss der Inhaftierte die Möglichkeit haben, telefonieren zu können sowie Briefe zu schreiben und zu erhalten.

Weder dürfen dabei seine Telefonate abgehört noch die Brief durch die Fremdenpolizei gelesen werden.

- Drittens hat der Inhaftierte Anspruch auf Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag sowie das regelmässige Benützen eines Gemeinschaftsraums beziehungsweise zumindest die Möglichkeit gemeinschaftlicher Aktivitäten (Sport) über den obligatorischen einstündigen Spaziergang hinaus.

Ist er mehr als eine Woche in Haft, kann er um Arbeit nachsuchen.

- Viertens muss die Ausschaffung nach Beschaffung der erforderlichen Papiere vollzogen werden können.

Dies wird nur verneint, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder der Nationalität des Betroffenen praktisch ausgeschlossen erscheint.

Zu denken ist dabei etwa an eine

- o länger dauernde Transportunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen
- o an eine ausdrückliche oder zumindest klar erkennbare und konsequent gehandhabte Weigerung eines Staates, gewisse Staatsangehörige zurückzuneh-

men oder

- o an eine offensichtliche Unzumutbarkeit der Rückschaffung des Betroffenen, weil er im Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre.
- Fünftens hat der Richter immer zu prüfen, ob nicht allenfalls mildere Massnahmen vorliegen, mit welchen das gleiche Ziel wie mit der Haft erreicht werden könnte.  
Hierbei käme eine Meldepflicht oder eine Sicherheitsleistung in Frage.

### **Haftentlassungsgesuch**

Wenn der Richter die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft der Fremdenpolizei bestätigt, muss der Betroffene in Haft bleiben.

Nach frühestens einem Monat kann er ein Gesuch um Haftentlassung stellen. Sodann wird ein Richter innert acht Arbeitstagen neu entscheiden, ob die Haftgründe noch gegeben sind.

### **Wann wird die Haft beendet?**

Die Haft wird beendet,

- wenn die Haftgründe weggefallen sind
- wenn die gesetzlich festgelegte Höchstdauer der Haft erreicht ist oder
- wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung undurchführbar ist.

### **Darf der Betroffene einen Anwalt beiziehen?**

Der von der Haft betroffenen Person steht das Recht zu, jederzeit einen Anwalt beizuziehen.

**Wer bezahlt den Anwalt?**

Für die Anwaltskosten muss der Betroffene grundsätzlich selber aufkommen.

Wenn er nicht genügend Geld hat, wird ihm regelmässig (erst) im Verfahren um Haftverlängerung oder bei einem Gesuch um Haftüberprüfung von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Falls dies nicht geschehen sollte, machen Sie dieses Recht geltend und verlangen Sie einen Anwalt.

Anders, wenn der Betroffene noch minderjährig ist. Bei Betroffenen unter 18 Jahren legt das Gesetz fest, dass sie schon bei der ersten Haftprüfung durch den Richters einen Anwalt bedürfen, der sie berät und unterstützt.

Meilen, 1. Januar 2007

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter [www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch).

Lic.iur. Duri Bonin  
Ormisrain 7  
8706 Meilen

[anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch)  
[www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch)

Telefon 044 923 2616  
Telefax 044 923 2617